

FÖRDERPROGRAMME FÜR ENERGIESPARMAßNAHMEN IM ALTBAU

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus verbessern die Wohnqualität, bringen eine Wertsteigerung des Hauses und entlasten zudem Umwelt und Geldbeutel. Sie sind aber auch mit Investitionskosten verbunden. Langfristig werden die Energiepreise jedoch weiter steigen, so dass Energie sparen auch finanziell interessant bleibt. In jedem Fall profitieren insbesondere Umwelt und Klima von diesen Maßnahmen, da mit ihnen auch eine Senkung des Ausstoßes an Schadstoffen und CO₂ verbunden ist.

Allgemein erfolgt die Förderung durch zinsvergünstigte Kredite *oder/und* durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss *vor* Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Eine Ausnahme macht hier das Programm Nr. 5. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Meist müssen die geplanten Sanierungsmaßnahmen, die gesetzlichen Mindestanforderungen an Sanierungsvorhaben im Bestand überschreiten.

Neben den hier aufgeführten Programmen von Bund und Land, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die oft auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf oder Internetrecherche bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Barrierereduzierende und einbruchhemmende Maßnahmen werden über das Modernisierungsprogramm des Landes und das Förderprogramm Altersgerecht umbauen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Bei Fragen hierzu und allgemein zum barrierefreien Modernisieren und Bauen empfehlen wir Ihnen, sich an unsere **Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen** zu wenden: ☎ Telefon 0 61 31/22 30 78 (Mo, Mi, Do 10 – 13 Uhr), Fax 0 61 31/22 30 79, E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de; Internet: www.barrierefrei-rlp.de.

Die beiden Tabellen auf den nächsten Seiten geben einen ersten Überblick:

- In der Tabelle auf Seite 2 kann nachgeschaut werden, welche Förderprogramme für welche Maßnahmen in Frage kommen;
- In der Tabelle auf Seite 3-4 sind dann die Grundzüge der Programme kurz dargestellt.

Bitte beachten Sie unbedingt die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 5 erläutert werden.

? Welche Förderprogramme kommen in Frage ?

Geplante Maßnahme:	Programm- Nummer in dieser Übersicht
<ul style="list-style-type: none"> Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle: 	
Erneuerung von Fenstern und Außentüren Dämmung von: Dach, oberste Geschossdecke, Außenwand, Kellerdecke oder untersten Geschossboden. Komplett-Sanierung zum Effizienzhaus.	[1] [3]
<ul style="list-style-type: none"> Heizungs- und Lüftungstechnik: 	
Heizungserneuerung mit Öl- oder Gasbrennwerttechnik	[1] [3]
Heizungserneuerung mit Öl- oder Gasbrennwerttechnik mit Optimierung der Wärmeverteilung (Heizungspaket)	[1] [3]
Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems zur Heizungsoptimierung Heizungsumwälzpumpen, Warmwasserzirkulationspumpen	[1] [3] [7]
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung Lüftungsanlage in Kombination mit Wärmeschutz (Lüftungspaket)	[1] [3]
Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, Pelletofen mit Wassertasche, Pelletkessel, Scheitholzvergaserkessel, Hackschnitzelkessel, Wärmepumpen.	[1] [3] [5] [6]
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW)	[8.1] [8.2] [10.3]
Brennstoffzellentechnologie	[9]
<ul style="list-style-type: none"> Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher 	
Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher	[10.1] [10.2] [10.3]
<ul style="list-style-type: none"> Energieberatung und Baubegleitung 	
Energieberatung mit Erstellung eines Sanierungsfahrplans	[4]
Fachplanung und Baubegleitung	[2]

Nr.	Kurzinformation	Seite
[1]	<p>KfW-Programm Energieeffizient Sanieren: Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss: Bei Einzelmaßnahmen, Heizungs- oder Lüftungspaket: max. 50.000 €; bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: max. 100.000 € pro Wohneinheit. Tilgungszuschüsse in Höhe von 7,5 bis 27,5 % des Kreditbetrages. Alternativ Zuschuss : Nur für Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen! Bei Einzelmaßnahmen: 10 % der Kosten, ab 300 € bis max. 5.000 € pro Wohneinheit. Heizungs-, Lüftungspaket: 15 % der Kosten, max. 7.500 € pro Wohneinheit. Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: 15 bis 30 % der Kosten, max. 15.000 € bis 30.000 € pro Wohneinheit. Kredit- und Zuschussvariante sind für dieselbe Maßnahme nicht miteinander kombinierbar. Allgemein nicht kombinierbar mit Zuschussförderung des BAFA. Voraussetzung: Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.</p>	5
[2]	<p>KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung: Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten, max. 4.000 Euro. Das Sanierungsvorhaben muss im Programm Energieeffizient Sanieren [1] gefördert sein.</p>	12
[3]	<p>Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz: ISB-Darlehen Modernisierung Zinsgünstiges Darlehen der ISB: max. 60.000 € bei Sanierung von Wohneigentum und bis zu vier Personen, einkommensabhängig. Plus Tilgungszuschuss: 15 % des Darlehens, maximal 6.000 € bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen um höchstens 10 %.</p>	12
[4]	<p>Energiesparberatung vor Ort (BAFA): Zuschuss in Höhe von 60 % der Beratungskosten, max. 800 € für EFH/ZFH; max. 1.100 € ab 3 Wohneinheiten, plus max. 500 € für zusätzliche Erläuterung in Wohneigentümersammlung oder Beiratssitzung.</p>	14
[5]	<p>Förderprogramm Erneuerbare Energien (BAFA): Investitionszuschuss, Bonusförderungen bei Kombinationen, auch für die Kombination mit Gas- oder Ölbrennwertkesseln sowie bei Installation in Effizienzhäusern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung: mind. 500 €, mit Heizungsunterstützung: mind. 2.000 € - Bonus für Solaranlage + Brennwertkessel: plus 500 € - Pelletofen mit Wassertasche: mind. 2.000 €, - Pelletkessel inkl. Kombinationskessel: mind. 3.000 € - Scheitholzvergaser- inkl. Kombinationskessel: pauschal 2.000 €; - Hackschnitzel- und Kombinationskessel: pauschal 3.500 € - Wärmepumpen: mind. 1.300 € - Bonus für kombinierte Installation der Anlagen: plus 500 € - Zusatzbonus bei Kombination mit einer Optimierung des Heizsystems. 	15

Nr.	Kurzinformation	Seite
[6]	KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit Zinsgünstiges Darlehen über max. 50.000 € pro Wohneinheit. Kombinierbar mit BAFA-Zuschussförderung.	20
[7]	Förderung der Heizungsoptimierung (BAFA): 30 % Zuschuss zu den Nettoinvestitionskosten. Nicht kombinierbar mit KfW oder Landesförderung.	21
[8]	Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)	22
[8.1]	Förderprogramm für KWK-Anlagen (BAFA): Zuschuss: Basisförderung 1.900 € - 3.500 €. Plus Bonusförderung: Wärmeeffizienzbonus 25% und Stromeffizienzbonus 60 % der Basisförderung	22
[8.2]	Einspeisevergütung nach gesetzlicher Regelung im KWKG.	24
[9]	Förderung von Brennstoffzellensystemen (KfW): Zuschuss: Grundförderung: 5.700 € plus 450 € je angefangener 100 W _{el} . Nur kombinierbar mit der Einspeisevergütung nach dem KWKG-Gesetz. Voraussetzung: Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.	24
[10]	Fördermittel für Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher	26
[10.1]	Photovoltaik-Anlagen: Einspeisevergütung nach dem EEG	26
[10.2]	KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard: Zinsgünstiges Darlehen: max. 50 Mio.	27
[10.3]	KfW-Programm Erneuerbare Energien - Speicher: Für neue PV-Anlagen bis 30 kWp mit Batteriespeicher und bei Nachrüstung von Bestandsanlagen (mindestens sechs Monate in Betrieb). Zinsgünstiges Darlehen (bis zu 100 % der Kosten) plus Tilgungszuschuss: Der Tilgungszuschuss beträgt bis 30.06.2017 19 % der anrechenbaren Speicherkosten.	28

1. KfW-Programm Energieeffizient Sanieren (Kredit oder Zuschuss)

In diesem Förderprogramm werden zinsvergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschüssen gewährt. Für Energiesparmaßnahmen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen können alternativ auch Barzuschüsse beantragt werden.

Bereits für die Antragstellung ist ein **Sachverständiger / Energieberater** hinzuziehen. Der Sachverständige muss bestimmte Qualifikationen vorweisen und in der Expertenliste der KfW eingetragen sein.

Die Sanierung von Baudenkmälern darf nur von Sachverständigen begleitet werden¹, die in der Expertenliste als „Sachverständige für Baudenkmäle“ gelistet sind.

@ Die Datenbank zur **Expertensuche** finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

Der Sachverständige hat die Einhaltung besonderer technischer Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach der Sanierung zu prüfen und zu bestätigen. **Welche Leistungen er insgesamt mindestens zu erbringen hat, ist von der KfW in den Technischen Mindestanforderungen geregelt.**

Die Kosten für Beratung, Planung und qualifizierte Begleitung durch den Sachverständigen können in diesem Programm bei den geförderten Investitionskosten angerechnet werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit einen zusätzlichen Zuschuss von der KfW zu erhalten (siehe Programm-Nr. 2, Seite 12). Wird eine umfassende Energiesparberatung vor Ort in Anspruch genommen, kann ein Zuschuss durch das BAFA beantragt werden (siehe Programm-Nr. 4, Seite 14).

? Wer wird gefördert?

Träger von Sanierungsvorhaben an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Käufer von neu sanierten Wohngebäuden.

? Was wird gefördert?

Es werden **energiesparende Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden** gefördert, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen. Für die Gebäude muss **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein. Es werden nur Vorhaben gefördert, die durch **Fachunternehmen** ausgeführt werden.

Wohnraumerweiterungen oder der Ausbau von Gebäuden wird ebenfalls als energetische Sanierung gefördert. Entstehen durch die Erweiterung oder den Ausbau neue Wohneinheiten ist eine Förderung dieser über das KfW-Programm für den Neubaubereich „Energieeffizient Bauen“ möglich.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden und solchen mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz hingegen, werden die Erweiterung und der Ausbau zu neuen Wohneinheiten als energetische Sanierung gefördert.

Folgende Sanierungsvorhaben sind förderfähig:

- **Ersterwerb² von neu sanierten Gebäuden oder Eigentumswohnungen.**
- **Umfangreiche Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus mit bestimmten Standards.**

Bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Erläuterung im Text unten) werden alle Maßnahmen gefördert, die zum Erreichen des Effizienzhaus-Standards beitragen und den Förderbedingungen der KfW entsprechen.

- **Förderung von Einzelmaßnahmen:**

• Dämmung der Außenwände, des Daches und/oder der obersten Geschossdecke, der Keller-

¹ Gilt nicht bei: Dämmung der obersten Geschossdecke, Heizungserneuerung und Optimierung der Heizungsanlage an Baudenkmälern und Gebäuden. Für Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz gilt dies nur bei Außenwanddämmung, Dachdämmung und Erneuerung oder Ertüchtigung von Fenstern.

² Ersterwerb innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme **mit vertraglich geregelter Haftung des Verkäufers** für das vereinbarte Effizienzhaus-Niveau oder die Einhaltung der techn. Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahme.

decke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume sowie von Innenwänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

- Erneuerung von Fenstern, Außentüren.
- Austausch der Heizung.
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (älter als zwei Jahre).
- Einbau einer Lüftungsanlage.

• **Für folgende Maßnahmenpakete gibt es höhere Fördersätze:**

- „**Heizungspaket**“: Erneuerung der Heizung zusammen mit einer Optimierung der Wärmeverteilung.
- „**Lüftungspaket**“: Einbau einer Lüftungsanlage zusammen mit mindestens einer Wärmeschutzmaßnahme an der Gebäudehülle, wie z.B. die Fenstererneuerung, Dachdämmung.

Die höheren Fördersätze gelten hier auch für alle weiteren zusätzlich ausgeführten Maßnahmen.

Die KfW hat als Anlage zu dem Merkblatt des Förderprogramms eine **Liste der förderfähigen Maßnahmen** erstellt, in der die anrechenbaren Maßnahmen aufgeführt sind. Hierzu gehören auch Kosten für Einrichtungen zum **Schutz gegen Einbruch** oder Kosten für den **Erhalt von Nistplätzen für Gebäudebrüter**. Als förderfähige Investitionskosten werden auch **Baunebenkosten für Architekt, Energieberatung etc.** anerkannt.

i Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz in Bestandsgebäuden werden alternativ im KfW-Programm Altersgerecht Umbauen gefördert. Näheres unter: www.kfw.de/einbruchschutz.

? Welche technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten?

Hierzu hat die KfW zum Merkblatt des Förderprogramms zwei **Anlagen**³ mit detaillierten Festlegungen erstellt, die unbedingt bei Planung und Ausführung zu beachten sind und durch den Sachverständigen geprüft werden müssen.

Bei einer **Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz** sind oftmals besonders effiziente Wärmedämmmaßnahmen aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen nur eingeschränkt möglich. Für diese Fälle sind Ausnahmeregelungen von den technischen Anforderungen festgelegt.

• **Mindestanforderungen bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus mit definierten Standard:**

Die Förderung ist an das Erreichen bestimmter Energieeffizienz-Standards gebunden. Es gibt das Effizienzhaus 115, 100, 85, 70 und 55, sowie das Effizienzhaus Denkmal für die Sanierung von Baudenkmalen und besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

Entsprechend den Vorschriften der EnEV unterscheiden sich die Effizienzhäuser in den erzielten Kennwerten für den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und in den Wärmeverlusten über die Gebäudehülle (sog. Transmissionswärmeverlust H_T).

Effizienzhaus	55	70	85	100	115	Denkmal
Q_p * ¹	55 %	70 %	85 %	100 %	115 %	160 %
H_T * ²	70 %	85 %	100 %	115 %	130 %	170 %

Q_p = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/(m²·a)]

H_T = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [W/(m²·K)]

*¹ Angaben in % des Anforderungswertes der EnEV (nach Anlage 1, Tabelle 1) an das entsprechende Referenzgebäude für einen Neubau.

*² Angaben in Prozent des errechneten Wertes für das Referenzgebäude.

³ Anlagen: „Technische Mindestanforderungen“ und „Liste der technischen FAQ“ (Hinweise für den Sachverständigen).

i Bei den Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser gilt: Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses, umso geringer der Energiebedarf des Gebäudes und umso höher die Förderung.

Ein sanierter Altbau mit dem energetischen Standard eines Effizienzhauses 70 zum Beispiel hat einen geringeren Energiebedarf als ein vergleichbarer Neubau, der nach den Anforderungen der EnEV errichtet wurde. Als **Nachweis** ist auf Basis der geplanten Maßnahmen der Jahres-Primärenergiebedarf und die Transmissionswärmeverluste über die Gebäudehülle gemäß der Rechenvorschriften der EnEV und der KfW zu ermitteln. **Die sachgerechte Ausführung zum KfW-Effizienzhaus hat der Sachverständige zu prüfen und nach Abschluss zu bestätigen.**

Der Sachverständige muss gegenüber den bauausführenden Firmen und Lieferanten wirtschaftlich unabhängig sein. Für Sachverständige, die beim Verkäufer von sanierten Wohneinheiten angestellt sind, gibt es eine Ausnahme von dieser Regelung.

- **Technische Mindestanforderungen an Einzelmaßnahmen:**

Allgemein gilt: Eine Wärmeschutzmaßnahme reduziert immer den Energiebedarf und damit die Heizlast des Gebäudes. Wird mehr als 50 % der Gebäudehülle gedämmt oder wärmeschutztechnisch (Fenstererneuerung) verbessert, ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen und nachzuweisen.

Weiterhin ist bei Maßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes (Fenstererneuerung, Dachdämmung) wesentlich erhöhen zu prüfen, ob ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet werden kann oder Maßnahmen ergriffen werden müssen, die einen solchen sicherstellen.

❖ **Bei Dämmmaßnahmen: Die sanierten Bauteile müssen bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert)⁴ einhalten.**

Die geforderten U-Werte variieren je nach Dämmweise (innen, außen, Kerndämmung) und baulichen Gegebenheiten (Außenwand, Kellerinnenwand, Denkmal).

Folgende Tabelle stellt für ausgewählte Dämmmaßnahmen die geforderten U-Werte dar. Es sind nur die für Altbausanierungen typischen Dämmsituationen aufgeführt. Nicht genannt sind die Anforderungen an besondere bauliche Gegebenheiten, wie z.B. eine Kerndämmung oder die Innenwanddämmung im Kellerbereich.

Mindestanforderungen an Dämmmaßnahmen	Wärmedurchgangswert des Bauteils	
	U-Wert [W/m ² ·K]	
	KfW	EnEV
Außenwanddämmung	0,20	0,24
Dämmung von Schrägdächern und zugehörigen Kehlbalkenlagen	0,14	0,24
Flachdach	0,14	0,20
Oberste Geschoßdecke zu nicht ausgebautem Dachraum	0,14	0,24
Kellerdecke, Bodenflächen, Wände gegen unbeheizt	0,25	0,30

Quelle: Auszug aus der Anlage Technischen Mindestanforderungen zu den KfW-Merklättern. Stand: 08/2015, 04/2016.

Die energetische Qualität einer Dämmmaßnahme hängt im Wesentlichen vom eingesetzten Dämmstoff ab: In welcher Dicke wird gedämmt? Und welche Wärmeleitfähigkeit hat das Dämmmaterial? Die Wärmeleitfähigkeit (WL = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit) sagt aus, wie viel Wärme durch

⁴ Der **U-Wert [W/m²·K]** eines Bauteils gibt den Wärmestrom (Watt) pro Quadratmeter (m²) Bauteilfläche an, der bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (K) zwischen Innen und Außenseite durch das Bauteil strömt. **Je kleiner dieser Wert umso geringer ist der Wärmedurchgang.**

einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurch fließt. Je kleiner die Zahl umso geringer die Verluste bei gleicher Dicke.

Je nach Ausgangssituation (Aufbau des Bauteils im Bestand) und Dämmqualität können unterschiedlich dicke Dämmschichten den geforderten Wärmedurchgangswert erreichen. Daher sind eine Beratung sowie die Berechnung des U-Wertes und der erforderlichen Dämmqualität durch einen Energieberater/Bausachverständigen sinnvoll und auch Fördervoraussetzung.

❖ **Bei Erneuerung von Fenster und Haustüre:**

Folgende Maßnahmen werden gefördert:	Wärmedurchgangswert des Fensters	
	U _w -Wert [W/m ² ·K]	
	KfW	EnEV
Kompletter Austausch der Fenster	0,95	1,3
Barrierearme, einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1	1,3
Fenster mit Sonderverglasung, Ertüchtigung durch Neuverglasung.	1,3	1,6
Austausch von Dachflächenfenstern	1,0	1,3
Erneuerung der Außentür beheizter Räume	1,3	1,8
Fenster an Denkmälern und besonders erhaltenswerter Bausubstanz	1,4	-

Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U_w-Wert der neuen Fenster und Türen. Da ein Gebäude nach einer Fenstererneuerung immer eine höhere Luftdichtheit aufweist, soll mit dieser Anforderung ein möglicher Tauwasserausfall an Außenwänden oder ggf. an den Dachflächen pauschal ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann dies jedoch auch über gleichwertige Maßnahmen erreicht und nachgewiesen werden. Zum Beispiel durch eine Laibungsdämmung, die eine problematische Wärmebrücke am Fensteranschluss saniert.

❖ **Bei Austausch der Heizung:** Förderfähig ist die Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis von Brennwerttechnik oder Nah-/Fernwärme:

- Öl- oder Gas-Brennwertkessel,
- Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen mit Öl oder Gas als Brennstoff,
- Erstanschluss an Nah-/Fernwärme, Austausch oder erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen.

Bei Einbau / Erneuerung einer Heizung ist immer ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Folgende Anlagen werden als Einzelmaßnahme nur mitgefördert, wenn sie in Ergänzung der oben genannten Heizungsanlagen installiert werden:

- Automatisch beschickte Biomasseanlagen (Holzpellets, Holz hackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas)
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung und einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90%,
- Solarthermische Anlagen: Sie müssen über ein Funktionskontrollgerät oder einen Wärmemengenzähler verfügen, die Kollektoren müssen das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen und einen zertifizierten jährlichen Kollektorertrag von mind. 525 kWh/m² erzielen.

- Wärmepumpen müssen folgende Jahresarbeitszahlen⁵ erzielen:

	Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizung	Jahresarbeitszahl (JAZ) für komb. Heizung- u. Warmwasserbereitung
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen	mind. 3,8	mind. 3,6
Luft/Wasserwärmepumpen	mind. 3,5	mind. 3,3
Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen	mind. 1,3	mind. 1,25
Die Kombination mit dem Einbau einer elektrischen Warmwasserbereitung wird nicht gefördert.		

❖ **Optimierung bestehender Heizungsanlagen:** Es ist eine Analyse des Ist-Zustandes und der hydraulische Abgleich durchzuführen. Alle Maßnahmen, die aufgrund der Analyseergebnisse erforderlich sind, um die Effizienz des gesamten Heizsystems zu steigern, müssen umgesetzt werden.

Bei Austausch oder Optimierung von Heizungsanlagen werden ergänzend u. a. auch der Einbau/ Austausch von Heizkörpern, Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A, der Einbau voreinstell-barer Thermostatventile und von Strangdifferenzreglern sowie der Umbau von Ein- in Zweirohr-systeme gefördert.

❖ **Lüftungsanlagen:**

- Bedarfsgergelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt),
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeüberträger, mit denen je nach spezifischer elektrischer Leistungsaufnahme ein Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 75 % oder 80 % erreicht.
- Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude (mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe oder mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe).

An die Effizienz der einzelnen Lüftungsanlagen / Kompaktgeräte werden weitergehende Anforderungen gestellt, die Sie bitte ggf. der Anlage zum KfW-Merkblatt (www.kfw.de) entnehmen.

Bei Einsatz von Lüftungsanlagen ist die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes nach Energieeinsparverordnung (§ 6) nachzuweisen.

❖ **Technische Mindestanforderungen an das Heizungspaket:**

Der zu erneuernde Öl- oder Gasheizkessel ist kein Brennwertkessel und es besteht keine gesetzliche Austauschpflicht nach § 10 EnEV.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Optimierung der Wärmeverteilung und Wärmeübergabe durchgeführt (hydraulischer Abgleich mit raumweiser Heizlastberechnung, alle notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen). Soweit vorhanden, sind zumindest auch unregelmäßige Pumpen, nicht voreinstellbare Thermostatventile und falsch dimensionierte Heizkörper zu erneuern.

⁵ Die **Jahresarbeitszahl (JAZ)** gibt das Verhältnis von abgegebener Wärmemenge zu eingesetzter Strommenge an. Beispiel: Bei einer Jahresarbeitszahl von 3,8 werden pro eingesetzter kWh Strom 3,8 kWh Heizenergie von der Wärmepumpe bereitgestellt. Die Einhaltung der JAZ gilt als gleichwertig erfüllt, wenn die Anforderungen der Öko-Design-Richtlinie an Wärmepumpen eingehalten sind.

❖ Technische Mindestanforderungen an das Lüftungspaket:

Die Lüftungsanlage muss die oben genannten Anforderungen zur Förderung als Einzelmaßnahme einhalten.

Zusätzlich wird mindestens eine Wärmeschutzmaßnahme an der Gebäudehülle gemäß der Anforderungen zur Förderung als Einzelmaßnahme ausgeführt.

Die Luftdichtheit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtheitsmessung nachzuweisen (max. Wert $n_{50} = 3,0$ 1/h).

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt entweder **über zinsgünstige Darlehen**, die direkt bei allen Banken beantragt werden können, **oder alternativ als Zuschuss**.

Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen und Käufer von entsprechend sanierten Objekten, die kein Darlehen wünschen oder benötigen, können bei der KfW alternativ Zuschüsse beantragen.

Für **beide** Fördervarianten (Kredit und Zuschuss) gilt,

- dass für Sanierungsmaßnahmen, die nach diesem Förderprogramm bezuschusst oder finanziert werden, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in Anspruch genommen werden kann.
- dass für dasselbe Vorhaben (Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen) keine Kombination von Kredit und Zuschuss aus diesem Programm möglich ist.
- dass für die Leistungen durch einen externen Sachverständigen zusätzlich eine Förderung bei der KfW durch einen Zuschuss beantragt werden kann (siehe Programm-Nr. 2, Seite 11).
- dass für Heizungsanlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien eine Kombination mit dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien (Programm-Nr. 5, S. 15) nicht möglich ist.
- dass kombinierte Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und auf Basis fossiler Energieträger (Öl-/Gasbrennwertkessel), **als Einzelmaßnahme** gefördert werden, wenn für den Anlagenteil mit erneuerbaren Energien nicht gleichzeitig ein Zuschuss aus dem Förderprogramm für erneuerbare Energien in Anspruch genommen wird (Zuschuss des BAFA, Programm-Nr. 5, Seite 15). Wird die Förderung des BAFA gewählt, kann die Finanzierung über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ erfolgen (siehe Programm Nr. 6, Seite 20).
- dass, eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Zuschuss oder Kredit) möglich ist, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen die Summe der geförderten Kosten nicht übersteigt.

❖ Fördervariante Zinsgünstiges Darlehen (KfW-Programm Nr. 151 und 152):

Der Kreditbetrag beträgt:

- **Max. 50.000 €** pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen, Heizungs- und Lüftungspaket
- **Max. 100.000 €** pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Die Kreditlaufzeit ist mindestens 4 Jahre und maximal 30 Jahre, dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Außerdem wird eine *endfällige Darlehensvariante* angeboten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit bei gleicher tilgungsfreier Zeit.

Die Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist während der ersten Zinsbindungsfrist möglich.

Kreditlaufzeit	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
tilgungsfreie Jahre	10 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %

Stand: 15.03.2017

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank **vor** Beginn der Maßnahmen.

Die Sanierung wird mit einem **zusätzlichen Tilgungszuschuss** honoriert. Je effizienter die durchgeführte Maßnahme, umso höher der Tilgungszuschuss:

Vorhaben	Tilgungszuschuss in % des Kreditbetrages
Effizienzhaus 55	27,5%
Effizienzhaus 70	22,5%
Effizienzhaus 85	17,5%
Effizienzhaus 100	15,0%
Effizienzhaus 115	12,5%
Effizienzhaus Denkmal	12,5%
Einzelmaßnahmen	7,5%
Heizungs-/ Lüftungspaket	12,5%

Stand: 15.03.2017

@ Die bei Antragstellung maßgebliche, aktuell geltende Höhe wird auf der Internetseite der KfW bekannt gegeben: www.kfw.de/151 oder www.kfw.de/152 (unter den Infos zu den Konditionen).

➔ **Fördervariante Investitionszuschuss** (KfW-Programm Nr. 430):

Die Zuschussvariante dieses Förderprogramms kann **nur** von Eigentümern selbst genutzter oder vermieteter Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften sowie von Erstkäufern sanierter Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden.

Die **Zuschussbeträge werden ab einer Höhe von 300 € gewährt**. Wie bei der Kreditvariante betragen die maximal geförderten Investitionskosten 50.000 € pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen und 100.000 € pro Wohneinheit bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus.

Vorhaben	Investitionszuschuss pro Wohneinheit in Prozent der förderfähigen Kosten	maximal
Effizienzhaus 55	30%	30.000 €
Effizienzhaus 70	25%	25.000 €
Effizienzhaus 85	20%	20.000 €
Effizienzhaus 100	17,5%	17.500 €
Effizienzhaus 115	15%	15.000 €
Effizienzhaus Denkmal	15%	15.000 €
Einzelmaßnahmen	10%	5.000 €
Heizungs- /Lüftungspaket	15%	7.500 €

Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahmen online über das KfW-Zuschussportal zu stellen. Dies kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Eine Mustervollmacht steht auf der KfW-Internetseite www.kfw.de/info-zuschussportal zur Verfügung.

👤 **Weitere Informationen gibt es bei der** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei), Internet: <http://energiesparen.kfw.de> .

2. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung

? Wer wird gefördert?

Träger von Sanierungsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Das Vorhaben muss im KfW-Programm Energieeffizient Sanieren – Kredit/Zuschuss (Programm-Nr. 151, 152, 430) oder in einem aus KfW-Mittel refinanzierten Programm eines Landesinstitutes gefördert werden.

? Was wird gefördert?

Es wird die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** einer Sanierung von Wohngebäuden durch einen Sachverständigen bezuschusst. Der Zuschuss wird sowohl bei Sanierung zum Effizienzhaus als auch für die Fachplanung und Baubegleitung von Einzelmaßnahmen gewährt.

Die Fachplanung und Baubegleitung hat die in den technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Energieeffizient Sanieren Kredit/Zuschuss beschriebenen Leistungen zu erfüllen. Darüber hinaus werden auch weitere Leistungen des Sachverständigen bezuschusst, wie zum Beispiel die baubegleitende Leckageortung durch eine Luftdichtheitsmessung als Überprüfungsmaßnahme nach Einbau neuer Fenster etwa.

Die **Sachverständige** muss in der Expertendatenbank für Förderprogramme des Bundes gelistet und wirtschaftlich unabhängig von den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten sein (im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de).

? Wie wird gefördert?

Durch einen **Zuschuss** in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 4.000 € pro Antragsteller und Vorhaben. Die Zuschüsse werden ab einem Betrag von 300 € ausgezahlt.

Eine Kombination mit dem Programm Energieeffizient sanieren und anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, soweit die Summe der Fördermittel die Gesamtkosten nicht übersteigt. Die Kosten für eine umfassende Energieberatung werden nicht bezuschusst. Diese Beratung kann über das Förderprogramm Energiesparberatung vor Ort des BAFA (siehe Seite 14) gefördert werden.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Antragsunterlagen können online (www.kfw.de/431) oder im Infocenter der KfW unter Tel.: 0800/539-9002 (kostenfrei) bestellt werden. Der Antrag muss der KfW fristgerecht mit vollständigen Unterlagen auf dem Postweg zugestellt werden.

Weitere Informationen gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/431.

3. Förderprogramme ISB-Darlehen Modernisierung in Rheinland-Pfalz: Modernisierungsförderung selbst genutzter Wohnungen.

Für die Förderung von Mietwohnungen gelten besondere Bedingungen, die hier nicht weiter erläutert werden. Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von Mietwohnungen müssen für eine Förderung u.a. eine Pflicht zur Miet- und Belegungsbindung erfüllen. Informationen zu den Förderbedingungen gibt es direkt bei der ISB (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) oder auch den Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.

Außerdem gibt es bei der ISB gesonderte Fördermittel (zinsgünstige Darlehen teils mit Tilgungszuschuss) für Wohngruppen und Wohngemeinschaften, Wohnraum für Flüchtlinge sowie Zuschüsse für Wohnraum in Orts- und Stadtkernen (mind. 4 Wohneinheiten).

👤 Weitere Informationen hierzu bei der ISB: Tel. 06131/6172-1991; Internet: www.isb.rlp.de

❓ Was wird gefördert?

➡️ Modernisierungsmaßnahmen

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und des Gebrauchswertes der Wohnung (z.B. Belichtung, Belüftung, Schallschutz, Energieversorgung, einbruchhemmende Maßnahmen), bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Wohnen.

➡️ Alternative und regenerative Energien zum Heizen und zur Brauchwassererwärmung

(Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, solare Wandsysteme, Wärmepumpen, Anschluss an Fernwärme insbesondere aus Kraft-Wärme-Kopplung).

➡️ Energiesparende Maßnahmen

Wärmedämmmaßnahmen, Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Dachfenster sowie Erneuerung der Zentralheizung, hydraulischer Abgleich inkl. Anpassung der Heizkörperflächen. Ein Ausbau von Dachgeschossen, der im Zusammenhang mit einer energetischen Modernisierung ausgeführt wird, kann mitgefördert werden.

Bei allen energiesparenden Maßnahmen müssen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.

Beratungs- und Planungskosten werden bei den Investitionskosten angerechnet.

Bei einer Modernisierung in Eigenleistung werden die Materialkosten gefördert.

❓ Wer wird gefördert?

Eigentümer selbst genutzter Wohnungen, soweit beim Haushaltseinkommen die folgenden Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschritten werden. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 10 % überschritten, kann zusätzlich ein Tilgungszuschuss beantragt werden.

Folgende Tabelle gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 2 LWoFG für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In der Spalte Jahresbrutto-einkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

Haushaltsgröße	Bis zu 10% über der Einkommensgrenze		Einkommen bis 60 % über der Einkommensgrenze nach WoFG	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	16.830 €	25.043 €	24.480 €	35.971 €
1 Erwachsener und 1 Kind	25.300 €	37.143 €	36.800 €	53.571 €
2 Erwachsene	24.200 €	35.571 €	35.200 €	51.286 €
2 Erwachsene und 1 Kind	30.910 €	45.157 €	44.960 €	65.229 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	32.010 €	46.729 €	46.560 €	67.514 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	37.620 €	54.743 €	54.720 €	79.171 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	44.330 €	64.329 €	64.480 €	93.114 €

Quelle: <http://isb.rlp.de/de/wohnraum/wohneigentum/isb-darlehen-wohneigentum/einkommensgrenzen/> - (Auszug)

❓ Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über **zinsgünstige Darlehen durch die Investitions- und Strukturbank (ISB)**.

Haushalte, die die Einkommensgrenze um höchstens 10 % überschreiten, können mit dem Darlehen auch einen **Tilgungszuschuss** in Höhe von bis zu 15% des Darlehens, maximal jedoch 6.000€ beantragen.

Der maximale Darlehensbetrag für einen Haushalt mit bis zu vier Personen beträgt 60.000 €.

Für jede weitere Person können zusätzlich je 5.000 € gewährt werden.

i Wird gleichzeitig ein ISB-Darlehen zum Kauf einer Wohnung/Hauses, Ausbau, Umbau, Umwandlung oder Erweiterung einer bereits bewohnten Mietwohnung in Anspruch genommen (**ISB-Darlehen Wohneigentum**) beträgt die maximale Darlehenssumme beider Darlehen zusammen je nach Fördermietenstufe⁶ 120.000 €, 135.000 € oder 150.000 €.

Die Kreditlaufzeit mit Zinsbindung kann 10, 15 oder 20 Jahre betragen. **Die Zinskonditionen richten sich nach der Dauer der Zinsfestschreibung:**

Zinssatz	Zinsfestschreibung
0,50 %	10 Jahre
0,90 %	15 Jahre
1,10 %	20 Jahre

Stand: 15.03.2017

Die Darlehen sind mit mindestens 2,2 % pro Jahr (plus ersparter Zinsen) zu tilgen.

Für die Bearbeitung ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 % des beantragten Darlehensbetrages zu zahlen.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge werden vor Beginn der Maßnahmen gestellt. Die Unterlagen gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unter www.isb.rlp.de. Werden die Fördervoraussetzungen eingehalten, erteilen die Stadt- oder Kreisverwaltungen eine Förderbestätigung. Diese wird in Kopie zusammen mit den Antragsunterlagen zur abschließenden Bearbeitung des Darlehensantrags an die ISB weitergeleitet.

i Weitere Informationen gibt es bei: Stadt- und Kreisverwaltungen, ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Löwenhofstr. 1, 55116 Mainz, Tel. 06131/6172-1991; Internet: www.isb.rlp.de

4. Energiesparberatung vor Ort (BAFA)

? Was wird gefördert?

Eine Vor-Ort-Beratung für Wohngebäude durch fachkundige, unabhängige Energieberater mit dem Ziel, Möglichkeiten der umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudes aufzuzeigen.

Es sind ein Sanierungskonzept und ein Energieberatungsbericht hierüber zu erstellen.

Das Sanierungskonzept hat mindestens die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darzustellen oder aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur schrittweisen Sanierung der Gebäudehülle und der Anlagentechnik aufzuzeigen (Sanierungsfahrplan). Eine Erweiterung der Beratung auf beide Varianten ist möglich.

Bei der Erstellung eines Sanierungsfahrplans muss mindestens die erste Sanierungsmaßnahme die Anforderungen eines Förderprogrammes des Bundes erfüllen.

⁶ Fördermietenstufen 1 - 6: siehe Übersicht unter www.isb.rlp.de

Die Beratung muss hinsichtlich Anbieter und Produkten unabhängig und neutral erfolgen. Sie besteht zumindest aus der Datenaufnahme vor Ort (zum Ist-Zustand des Gebäudes), der Erstellung des Energieberatungsberichts (Gebäudeanalyse hinsichtlich der Energieverluste mit darauf aufbauenden Vorschlägen zur energiesparenden Sanierung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung), sowie der persönlichen oder auf Wunsch auch telefonischen Erläuterung des Berichtes.

Es werden nur Beratungen für Wohngebäude bezuschusst, für die der **Bauantrag bis zum 31.01.2002** gestellt wurde. Nach der Errichtung darf das Gebäude zu höchstens 50 % durch einen Anbau oder eine Aufstockung verändert worden sein.

Die Beratung muss sich auf das gesamte Wohngebäude beziehen. Bei gemischtgenutzten Gebäuden mit einem Wohn- und Nichtwohnanteil kann die Beratung alternativ auch nur für den Wohnanteil erfolgen.

Die Beratung kann sowohl von Eigentümern selbst genutzter oder vermieteter Wohngebäude, von Wohnungseigentümern und -gemeinschaften, als auch von Mietern oder Pächtern in Anspruch genommen werden.

? Wie wird gefördert?

Es wird ein **Zuschuss zu den Beratungskosten** gewährt:

- Bei **Ein- und Zweifamilienhäuser** beträgt der **Zuschuss 60 %, maximal 800 €**;
- Bei **Wohnhäusern mit drei und mehr Wohneinheiten** ist der Zuschuss von 60 % auf **maximal 1.100 €** begrenzt.
- Für die **zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes in einer Eigentümer-versammlung oder Beiratssitzung** wird ein Zuschuss von 100 %, **maximal 500 €** gewährt.

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Berater. Die beratenen Gebäudeeigentümer zahlen nur ihren Eigenanteil an den Berater.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt durch die für dieses Förderprogramm qualifizierten und zugelassenen **Berater**. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) und die KfW führen auf der **Internetseite www.energie-effizienz-experten.de** eine **Datenbank zur Beratersuche**. Die dort gelisteten Berater / Experten sind für die Bundesförderprogramme Vor-Ort-Beratung (BAFA) und/oder Energieeffizient Sanieren der KfW qualifiziert.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2019 möglich. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (von Kommunen z.B.) ist möglich, soweit ein Eigenanteil an den Kosten von mindestens 10 % geleistet wird.

Weitere Informationen: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 424, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 0 61 96 / 908 – 1880; Fax: 0 61 96/ 908-1800, Internet: www.bafa.de

5. Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA)

? Was wird gefördert?

Allgemein werden Anlagen bezuschusst, die in einem Gebäude installiert werden, in dem bereits seit mindestens zwei Jahren ein anderes Heizungssystem vorhanden ist, das nun ersetzt oder unterstützt werden soll. **Folgende Anlagen werden bezuschusst:**

- **Solkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung** bis 40 m² Kollektorfläche, Solaranlagen mit Einspeisung der Wärme oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältnetz, Anlagen zur solaren Kälteerzeugung und Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme;



- Die **Erstinstallation eines Brennwertkessels** (Gas/Öl) **zusammen mit einer Solaranlage** zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitstellung oder solaren Kälteerzeugung;
 - **Große Solaranlagen** mit 20-100 m² Kollektorfläche, wenn sie u.a.⁷ auf Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten errichtet werden (nur Innovationsförderung, siehe unten);
 - **Pelletöfen mit Wassertasche**;
 - Automatisch beschickte **Pellet- und Hackschnitzelanlagen** bis 100 kW;
 - **Kombinationskessel** für Holzpellets bzw. Holzhackschnitzel und Scheitholz;
 - **Scheitholzvergaserkessel** mit besonders niedrigen Emissionen;
 - Effiziente **Wärmepumpen** bis 100 kW für Heizung und Warmwasserbereitung.
- Soweit die Warmwasserbereitung überwiegend mit erneuerbaren Energien erfolgt, kann die Wärmepumpe auch nur zum Heizen eingesetzt werden. Ausserdem wird auch die Nachrüstung eines Heizkessels mit einer Wärmepumpe zu einem bivalenten System gefördert.

Für Anlagen, die besonders veraltete, ineffiziente Heizkessel ersetzen, wird unter besonderen Voraussetzungen ein **Zusatzbonus Heizungspaket (Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE))** gewährt: Grundvoraussetzung ist, dass die ersetzte Heizungsanlage mit fossilen Energieträgern (Gas, Öl z.B.) betrieben wurde und keine Brennwerttechnik hatte. Weiterhin darf keine gesetzliche Pflicht zum Austausch (nach § 10 EnEV) bestanden haben. **Die Heizungserneuerung muss zusammen mit einer Optimierung der gesamten Heizungsanlage erfolgen.**

! Das BAFA stellt auf seiner Internetseite **Listen mit förderfähigen Solarthermischen Anlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen** als Download zur Verfügung. Wir empfehlen, sich dort vorab darüber zu informieren, ob die geplante Anlage den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht.

? Welche technischen Anforderungen werden an die geförderten Anlagen gestellt:

Im Folgenden werden nur die wesentlichen technischen Anforderungen aufgeführt. Weitere Hinweise sind in der tabellarischen Übersicht der Förderbeträge auf Seite 19 zu finden.

<p>➔ Für Solaranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung mit einem Wärmemengenzähler (mit Ausnahme von Luftkollektoren). • Solarkollektoren müssen das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen. • Anhand des Solar-Keymark-Zertifikats ist ein jährlicher Kollektorsertrag von mind. 525 kWh/m² nachzuweisen. • Für Luftkollektoren gelten eigene Regelungen. 	 
<p>➔ Biomasseanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kesselwirkungsgrad⁸ von mindestens 89 % (mind. 90 % bei Pelletöfen mit Wassertasche) • Vorlage der Schornsteinfegerabnahmebescheinigung. • Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und staubförmige Emissionen. • Pelletkessel mit neuem Pufferspeicher und Holzhackschnitzelanlagen müssen über ein Mindestspeichervolumen von 30 l/kW verfügen. • Kombinationskessel (Pellets oder Hackschnitzel und Scheitholz): Scheitholzanlagenanteil ist Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung. • Scheitholzvergaserkessel müssen über eine Leistungs- und Feuerungsregelung und über einen Pufferspeicher von mind. 55 l/kW Nennwärmeleistung verfügen. • Es muss ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erfolgt sein. 	

⁷ Auch bei einer Installation auf Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche.

⁸ Bei Holzpelletöfen feuerungstechnischer Wirkungsgrad.

➔ Wärmepumpen:

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen sind ein **Strom- und mindestens eines Wärmemengenzähler**, bei gasbetriebenen Wärmepumpen ein *Gas- und Wärmemengenzähler* einzubauen.
- Es ist der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage sowie die gebäudespezifische Anpassung der Heizkurve nachzuweisen.

Grundsätzlich werden nur Wärmepumpen bezuschusst, die mit der Leistungszahl (COP-Wert⁹) die Anforderungen des europäischen Umweltzeichens „Euroblume“ für Wärmepumpen einhalten. Die COP-Werte sind mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Basis des EHPA-Wärmepumpen-Gütesiegel¹⁰ wird anerkannt.

Es ist eine **Fachunternehmererklärung** vorzulegen, in welcher der Fachunternehmer bestätigt, dass folgende **Jahresarbeitszahlen** eingehalten werden:

- | | |
|---|----------------------------------|
| • Gasbetriebene Wärmepumpen: | mindestens 1,25 |
| • Elektrisch angetriebene Wärmepumpen: | |
| Luft/Wasser-WP: | mindestens 3,5 im Gebäudebestand |
| Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP: | mindestens 3,8 im Gebäudebestand |

➔ Optimierung des Heizungssystem (Anforderung für den Zusatzbonus Heizungspaket):

Eine Optimierung hat eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes, den hydraulischen Abgleich und die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Heizsystems, wie etwa die Anpassung von Vorlauftemperatur, von Heizkörperflächen, der Pumpenleistung, zu umfassen.

? Wie wird gefördert?

Das Förderprogramm unterscheidet zwischen einer **Basisförderung** und unterschiedlichen **Zusatzförderungen**, die für zusätzlich ausgeführte Maßnahmen ergänzend gewährt werden.

Des Weiteren gibt es die sogenannte **Innovationsförderung** für besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Zur Zusatzförderung gehören folgende Zuschüsse, die zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden:

- **Kombinationsbonus:**
 - Bei Erstinstallation einer geförderten Solar-, Biomasse¹¹- oder Wärmepumpenanlage in **Kombination mit dem Einbau einer förderfähigen Solar-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage.**
 - Bei Anschluss der geförderten Anlage an ein **Wärmenetz.**
 - **Kesseltausch:** Bei Erstinstallation eines Gas-/Ölbrennwertkessels in Kombination mit einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung oder zur solaren Kälteerzeugung.
 - Für Wärmepumpen: Bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähigen Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².

⁹ **COP-Wert:** Diese Leistungszahl errechnet sich aus dem Verhältnis von Heizleistung zu aufgenommener elektrischer Leistung. Sie wird unter definierten Randbedingungen für einen bestimmten Betriebszustand ermittelt.

¹⁰ **EHPA-Gütesiegel:** EHPA, Abkürzung der European Heat Pump Assoziation. Das Gütesiegel wird auf der Grundlage von technischen, planerischen sowie servicespezifischen Qualitätsrichtlinien erteilt. Die Prüfung umfasst u.a. eine technische Prüfung in unabhängigen von der Gütekommission autorisierten Testinstituten.

¹¹ Gilt für Biomasseanlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z.B. Pellets, Scheitholz).

- **Lastmanagementbonus** für Wärmepumpen: Ausstattung mit einer Schnittstelle zur netzdienlichen Regelung (Voraussetzung Zertifikat „Smart Grid Ready“ und Pufferspeicher).
- **Optimierung der Heizungsanlage:**
Dieser Zuschuss wird **entweder im Zusammenhang mit der Errichtung** einer Solar-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlagen für bestimmte Maßnahmen gewährt **oder als Einzelmaßnahme bei Optimierung einer bereits bestehenden geförderten Anlage** (mindestens 3 Jahre, maximal 7 Jahre in Betrieb, Voraussetzung: Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes, z.B. hydraulischer Abgleich, Optimierung der Heizkurve, Nachrüstung eines Staubabscheiders bei Biomassekesseln).
Zu den Maßnahmen, die im Zusammenhang gefördert werden, gehören zum Beispiel: Ausbau und Entsorgung des Gas-/Öltanks und der alten Heizung, die Erneuerung von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörpern, der Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile oder etwa die zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers.
Weiterhin wird **einmalig ein Qualitätscheck einer geförderten Wärmepumpe nach dem ersten Betriebsjahr** bezuschusst. Der Check dient dem Vergleich der Jahresarbeitszahl vom Förderantrag mit der tatsächlich erreichten. Je nach Ergebnis werden Optimierungsmaßnahmen vorgeschlagen oder durchgeführt.
- **Gebäudeeffizienzbonus:**
Dieser Bonus kann zusätzlich beantragt werden, soweit die Anlagen zur Beheizung besonders effizienter Gebäude eingesetzt werden. **Die Gebäudehülle muss mindestens die Anforderungen eines KfW-Effizienzhaus 55 einhalten** (das heißt, gegenüber den Neubauanforderungen der EnEV einen um mindestens 30 % geringeren Wärmeverlust über die Gebäudehülle aufweisen). Der Effizienzbonus beträgt 50 % der jeweiligen Basis- oder Innovationsförderung. Als Nachweis ist die zur KfW-Förderung nötige Online-Bestätigung eines Sachverständigen (siehe Programm-Nr. 1) einzureichen.

Zur Innovationsförderung:

Hier gelten besondere Qualitätsanforderungen und Ausführungsbestimmungen, welche bei Bedarf im Detail den Informationen auf der Internetseite des BAFA entnommen werden können. Im Folgenden werden nur die grundsätzlichen Voraussetzungen der Innovationsförderung beschrieben.

Die Innovationsförderung kann für folgende Anlagen/Maßnahmen beantragt werden:

- Für die Errichtung **großer Solaranlagen von 20 bis 100 m² Kollektorfläche**.
Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Kollektorfläche oder in Abhängigkeit vom Ertrag. Es wird der gemäß Solar Keymark¹²-Prüfzertifikat ausgewiesene jährliche Kollektorertrag zugrunde gelegt.
- Für **Biomasseanlagen, die auch die Wärme im Abgas nutzen können** („Brennwertnutzen“) oder über sekundäre Staubabscheider („Partikelabscheidung“) verfügen.
- Für die Nachrüstung der **Brennwertnutzung oder einer sekundären Staubabscheidung** bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse.
- Innovationsförderung für **besonders effiziente Wärmepumpen** mit einer höheren Jahresarbeitszahl:

elektrisch betrieben:	JAZ mindestens 4,5
gasmotorisch betrieben:	JAZ mindestens 1,5.

Die jeweiligen Fördersätze finden Sie in der Übersicht auf Seite 19. Die Übersicht stellt die einzelnen Fördersätze für alle geförderten Anlagen zusammenfassend dar. Bitte achten Sie dort auch auf die ergänzenden Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen und technischen Randbedingungen!

Zusatzbonus Heizungspaket: Der Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) beträgt 20 % der Basis- oder Innovationsförderung plus einem einmaligen Zuschuss von 600 € für die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des gesamten Heizungssystems. Er ist nicht kombinierbar mit der Zusatzförderung Optimierung der Heizungsanlage (siehe oben).

¹² Qualitätslabel für solarthermische Produkte. Das Prüfzeichen Solar Keymark wird von DIN CERTCO zusammen mit dem Zertifizierungszeichen DIN-Geprüft vergeben. Es werden insbesondere Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Kollektoren bewertet.

Maßnahmen im Gebäudebestand	Basisförderung			Zusatzförderung ⁶⁾			Innovationsförderung	
	Kombinationsbonus			Kessel-tausch	Kombination mit Solar-, Biomasse- od. Wärmepumpen-anlage	Wärme-netz	Gebäude-effizienzbonus	Optimierungs-maßnahme
Solaranlagen zur								
▪ Warmwasserbereitung¹⁾:	3-10 m ² Kollektorfläche: 500 €							20-100 m ² Kollektorfläche: ⁵⁾
▪ kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung²⁾, solare Kälte-erzeugung oder Wärmenetz-zuführung:	11-40 m ² Kollektorfläche: 50 €/m ² Kollektorfläche							100 €/m ² Kollektorfläche
▪ Wärme- oder Kälteerzeugung - ertragsab-hängige Innovationsförderung (alternativ³⁾)	bis 14 m ² Kollektorfläche: 2.000 €			500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 x Basis- oder Innovations-förderung	200 €/m ² Kollektorfläche
	15-40 m ² Kollektorfläche u. Luftkollektoren: 140 €/m ² Kollektorf.						siehe unten 4)	0,45 € x jährlicher Kollektor-ertrag x Anzahl Kollektoren
▪ Wärme- oder Kälteerzeugung - ertragsab-hängige Innovationsförderung (alternativ³⁾)	-							-
Bei Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	50 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche							
Biomasseanlagen 5-100 kW								Brennwert-nutzung⁸⁾
▪ Pelletofen mit Wassertasche:	80 €/kW, mind. 2.000 €							Partikel-abscheidung⁸⁾
▪ Kombinationskessel⁷⁾, Pelletkessel:	80 €/kW, mind. 3.000 €						zusätzlich 0,5 x Basis- oder Innovations-förderung	-
▪ Kombinationskessel⁷⁾, Pelletkessel (mit neuem Pufferspeicher von 30 l/kW):	80 €/kW, mind. 3.500 €			-	500 €	500 €	siehe unten 4)	3.000 €
▪ Kombinationskessel, Hackschnitzelkessel⁷⁾:	pauschal 3.500 € je Anlage							4.500 €
▪ Scheitholzvergaserkessel mit neuem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:	pauschal 2.000 € je Anlage							5.250 €
								5.250 €
								5.250 €
								3.000 €
Wärmepumpe bis 100 kW								
▪ Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP, Sorptions-WP:	100 €/kW							
gasbetrieben: JAZ ≥ 1,25	Sorptions- und gasbetriebene WP	mind. 4.500 €					zusätzlich 0,5 x Basis- oder Innovations-förderung	zusätzlich 0,5 x Basisförderung
elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8	Elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrung	mind. 4.500 €			500 € ⁹⁾	500 €	siehe unten 4)	
▪ Luft/Wasser-WP:	Andere elektrische WP	mind. 4.000 €						
gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3								
▪ Luft/Wasser-WP:	40 €/kW - mind. 1.500 € bei Leistungsregelung, und/oder monovalenten WP, sonst mind. 1.300 €							
elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5								
Für alle WP: Lastmanagementbonus (Zertifikat "SmartGrid Ready") mit Pufferspeicher zusätzl. 500 €								

1) Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kolleortypen).

2) Bei Flachkollektoren: mind. 9 m² Kollektorfläche, Pufferspeichervolumen 40 l/m². Bei Vakuumröhren- oder -flachkollektoren: mind. 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m². Keine Mindestanforderungen bei Luftkollektoren.

3) Alternativ zur Innovationsförderung pro m² möglich. Grundlage des jährlichen Kollektor-ertrags [kWh/a/Kollektor] ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln.

4) Optimierung bei gleichzeitiger Errichtung: 10 % der Nettokosten, maximal 50 % der Basisförderung. Nachträglich (nach 3 bis 7 Jahren): 200 €, max. in Höhe der förderfähigen Kosten (Auszahlung ab 100 €). Zusätzlich für geförderte Wärmepumpen nach frühestens einem Betriebsjahr ein einmaliger Qualitätscheck mit Optimierung der WP: 250 €, max. in Höhe der förderfähigen Kosten.

5) Bei Errichtung auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche. Oder auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % und einem spezif.

Transmissionswärmeverlust, der maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude nicht überschreitet.

6) Diese Förderungen werden zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt und sind miteinander kumulierbar.

7) Kombinationskessel = Kessel zur Verbrennung von Holzpellets oder Hackschnitzel und Scheitholz. Sie müssen über ein Pufferspeicher von mind. 55 l je kW Nennwärmeleistung verfügen. Das gilt auch für Hackschnitzelkessel.

8) Gesamtförderbetrag inkl. Basisförderung für Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung. Die Nachrüstung einer Biomasseanlage mit diesen Einrichtungen wird mit 750 € gefördert.

9) Auch bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähigen Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².

Die Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch der gesamte Förderbetrag das Zweifache der hier gewährten Fördermittel nicht übersteigen. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, wird der Zuschuss des Bundes soweit gekürzt, dass der Gesamtzuschuss den zweifachen Förderbetrag nicht übersteigt.

Die Kombination mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ ist möglich. (siehe folgendes Programm).

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge auf Basisförderung evtl. mit Bonusförderung sind innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Freiberufler und Unternehmer müssen den Antrag hingegen vor Vorhabensbeginn stellen.

Die Antragstellung zur Innovationsförderung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Innovationsförderung zu Biomasseanlagen ist nachträglich zu beantragen.

👤 Weitere Informationen und Förderanträge:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-514, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.:06196/908-1625 (Service-Telefon) Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

6. KfW-Programm Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

Förderprogramm zur zinsgünstigen Finanzierung von Heizungserneuerungen auf Basis erneuerbarer Energien.

Das Programm zielt insbesondere darauf ab, die Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Programm-Nr. 5, Seite 13, BAFA) durch das Angebot einer zinsgünstigen Finanzierung zu ergänzen.

? Was wird gefördert?

Errichtung/Erneuerung und Erweiterung von zentralen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien im Wohngebäudebestand. Hierzu zählen:

- thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche,
- Biomasseanlagen mit einer Nennleistung von 5 bis 100 kW,
- Wärmepumpen mit einer Nennleistung bis 100 kW,
- Kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger.

Die Maßnahmen sind durch Fachbetriebe auszuführen. **Alle Anlagen müssen die Anforderungen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erfüllen (BAFA Förderung, siehe Programm Nr. 5, Seite 15).**

? Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Erstkäufer von neu sanierten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen. Für die Gebäude muss vor dem 01.01.2009 der Bauantrag bzw. eine Bauanzeige erfolgt und eine Heizungsanlage installiert worden sein.

Bei Ersterwerb muss der Kauf innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme erfolgen. Der Kreditantrag ist vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen. Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

? Wie wird gefördert?

Der Kreditbetrag beträgt maximal 50.000 € pro Wohneinheit. Die Kreditlaufzeit ist mindestens 4 Jahre und maximal 10 Jahre bei 1 bis 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit fest: Stand: 15.03.2017

Zinssatz <i>nominal</i>	1,25 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,26 %

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank vor Beginn der Maßnahmen.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredit, Zuschuss und Zulage) ist möglich. Hierbei darf die Summe der Fördermittel die geförderten Aufwendungen nicht übersteigen.

? Weitere Informationen: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/431.

7. Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich (BAFA)

? Was wird gefördert?

- Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch neue Hoch-effizienz-Pumpen. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite eine **Liste förderfähiger Pumpen** bereit, die bei der Auswahl der Pumpen unbedingt zu beachten ist.
- Der hydraulische Abgleich bestehender Heizsysteme.
In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich werden auch zusätzliche Anschaffungen und Optimierungsmaßnahmen gefördert, wie voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile, Technik zur Volumenstromregelung, separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces, Pufferspeicher und die professionelle Einstellung der Heizkurve.

Nicht gefördert werden Maßnahmen in Neubauten, Maßnahmen die auf gesetzlichen Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen beruhen, die Anschaffung gebrauchter Anlagen oder Anlagenteile, Eigenleistungen und Nebenleistungen, wie Wandverkleidungen, Entsorgungsleistungen etc..

Die Heizanlage muss seit mindestens zwei Jahren installiert sein.

? Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kommunen, Vereine, gemeinnützige Organisationen etc.

? Wie wird gefördert?

30 % der Nettoinvestitionskosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen überwiesen.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln und einer steuerlichen Förderung (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) sind ausgeschlossen.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt online in zwei Schritten. Der Antrag kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen, z.B. durch den Hausverwalter bei Wohneigentümergeinschaften.

1. Vor der Heizungsoptimierung:

Online-Registrierung auf der Homepage des BAFA: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/heizung>. Sie erhalten eine elektronische Eingangsbestätigung mit Vorgangsnummer. Das ist noch keine offizielle Bewilligung. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Dies erfolgt auf eigenes Risiko. Daher sollte genau auf die Förderkriterien geachtet werden.

Für die förderfähigen Maßnahmen muss eine separate Rechnung vom Handwerker gestellt werden, in der die entsprechenden Maßnahmen präzise benannt sind. Das ist wichtig, wenn vom Handwerker noch andere Leistungen ausgeführt werden. Mischrechnungen werden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands nicht anerkannt.

Über den hydraulischen Abgleich muss das Fachunternehmen ein Bestätigungsformular ausfüllen, das auf der Internetseite des BAFA zum Herunterladen bereitgestellt ist.

2. Nach der Heizungsoptimierung:

Spätestens 6 Monate nach der Registrierung muss die Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen sein und die Antragstellung erfolgen. Das Antragsformular wird online ausgefüllt, danach ausgedruckt und unterschrieben. Das unterschriebene Antragsformular und die Kopie der Handwerkerrechnung hochladen oder auf dem Postweg zusenden.

 **Weitere Informationen:** Im Internet unter www.bafa.de/bafa/de/energie/heizungsoptimierung/

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Förderung Heizungsanlagen, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 / 908-1001.

8. Förderung von kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) bis 20 kW

8.1 Förderprogramm für Mini-KWK-Anlagen /-Blockheizkraftwerke (BHKW)

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen *im Vergleich zu* der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert die neue Errichtung von kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 kW_{el.} (elektrische Leistung) durch Zuschüsse (Basisförderung plus Bonusförderung).

Wer wird gefördert?

Eigentümer, Mieter, Pächter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet wird sowie ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung strom- und wärmeführbarer KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el.} in Bestandsgebäuden (Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.01.2009) gefördert.

Zu den geförderten KWK-Anlagen gehören Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Gasturbinen-Anlagen, Dampfmaschinen oder auch Brennstoff-Zellen.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- ❖ Abschluss eines Wartungsvertrags.
- ❖ Stromzähler im KWK-Prozess.
- ❖ Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Anschluss- und Benutzungsgebot an eine Fernwärmeversorgung errichtet.
- ❖ Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von mindestens 60 Liter pro Kilowatt thermischer Leistung.
Ab 26,7 kW thermischer Leistung genügt ein Speichervolumen von 1.600 Litern.
- ❖ Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems, wenn der bestehende Heizkessel ersetzt, ein neuer eingebaut oder die Heizkreisverteilung gleichzeitig erneuert wird.

- Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen, die den Energieeffizienzindex (EEI) gemäß Ökodesign-Richtlinie von 0,23 einhalten.
- Anlagen ab 10 kW_{el} müssen über technische Einrichtungen zum Empfang von Signalen des Strommarktes verfügen und technisch in der Lage sein, darauf zu reagieren.

Darüber hinaus werden weitergehende Anforderungen an die Abgasemissionen und die Energieeffizienz der Anlagen gestellt, die über Prüfstands- und Referenzmessungen von unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen sind. Über die KWK-Anlagen, die diese Anforderungen einhalten, führt das BAFA eine **Liste förderfähiger Anlagen**, die auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht wird.

Die Einhaltung der Emissionsanforderungen soll ggf. überprüft werden. Über einen Zeitraum von sieben Jahren sind jährlich Betriebsdaten (Energieverbrauch, Stromerzeugung) für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

? Wie wird gefördert?

In Abhängigkeit von der elektrischen Leistung der Anlage werden als **Basisförderung** feste Zuschüsse gewährt: Der Förderbetrag pro Anlage ergibt sich aus der Summe der erzielten Beträge in den einzelnen Leistungsstufen:

BASISFÖRDERUNG		Beispiel: 4 kW _{el} Anlagenleistung		
Leistungsbereich		Förderbetrag je kW _{el}	Förderbetrag je Leistungsstufe	
> 0 kW _{el}	≤ 1 kW _{el}	1.900 €	1.900 €	1.900 €
> 1 kW _{el}	≤ 4 kW _{el}	300 €	3 x 300 €	900 €
> 4 kW _{el}	≤ 10 kW _{el}	100 €	-	-
> 10 kW _{el}	≤ 20 kW _{el}	10 €	-	-
			Förderbetrag	2.800 €

Bei einem bereits vorhandenen Wärmespeicher, der die Mindestanforderung einhält, aber älter als 10 Jahre ist, reduziert sich der Förderbetrag um 10 %.

Ist die Mini-KWK-Anlage besonders energieeffizient, wird unter folgenden Voraussetzungen ein zusätzlicher Bonus als prozentualer Aufschlag auf die Basisförderung gewährt:

- **BONUSFÖRDERUNG WÄRMEeffizienz: 25 % der Basisförderung**
Bei Vorhandensein eines Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und Durchführung des hydraulischen Abgleichs des Heizsystems, auch wenn der bestehende Kessel nicht erneuert und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird.
- **BONUSFÖRDERUNG STROMEeffizienz: 60 % der Basisförderung**
Die Bonusförderung Stromeffizienz wird für die Einhaltung der folgenden elektrischen Wirkungsgrade gewährt:

Leistungsbereich		Elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung (gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten)
> 0 kW _{el}	≤ 1 kW _{el}	> 31 %
> 1 kW _{el}	≤ 4 kW _{el}	> 31 %
> 4 kW _{el}	≤ 10 kW _{el}	> 33 %
> 10 kW _{el}	≤ 20 kW _{el}	> 35 %

Wärme- und Stromeffizienzbonus sind kombinierbar.

In der **Liste förderfähiger Anlagen** werden neben den Leistungsangaben auch die genauen Förderbeträge und die Erfüllung der Nebenanforderungen (Speichervolumen, Stromzähler, Steuerung) angegeben.

Eine **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung

aus diesem Förderprogramm nicht überschritten werden. Werden die Anforderungen des Stromeffizienzbonus erfüllt, ist maximal das Dreifache der Förderung möglich. Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung hat grundsätzlich **vor** Vorhabensbeginn zu erfolgen.

👤 Weitere Informationen (Merkblatt zum Antragsverfahren und Förderanträge):

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 512 - Mini-KWK
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-1798, E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de, Internet: www.bafa.de

8.2 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017) zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen **Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag**. Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}, die bis zum 31.12.2022 in Dauerbetrieb gehen, haben nach dem **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017)** einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags.

Der KWK-Zuschlag beträgt:

- für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom 8 Cent pro kWh (Kilowattstunde) und
- für den im Gebäude selbst verbrauchten KWK-Strom 4 Cent pro kWh.

Der Zuschlag wird für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBH) ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt. Betreiber von Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW_{el} können die Vergütung auf Antrag auch als Einmalzahlung (4 Cent pro kWh mal 60.000 VBH = 4.800 €) erhalten.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (KWK-Index, Internet: <http://www.eex.com/de/>).

👤 Weitere Information hierzu:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 425 –KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn. Telefon: 06196/908-1798. Internet: www.bafa.de

9. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle

Mit diesem Förderprogramm will der Bund die Einführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung in Gebäuden unterstützen. Die Fördermittel werden vom BMWi¹³ aus dem Anreizprogramm „Energieeffizienz“ der Bundesregierung bereitgestellt.

Wie in den anderen KfW-Programmen zum Energieeffizienten Sanieren und Bauen, ist auch hier bereits für die Antragstellung ein **Sachverständiger / Energieberater** hinzuziehen. Er hat die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach Ausführung zu prüfen und zu bestätigen. Der Sachverständige muss in der **Expertenliste** der KfW eingetragen sein.

@ Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

¹³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

? Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG ist Empfänger des Zuschusses).

? Was wird gefördert?

Der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen in neuen und bestehenden Wohngebäuden, die in die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude eingebunden werden. Es werden Brennstoffzellenheizungen mit einer elektrischen Leistung (P_{el}) von mindestens 0,25 kW_{el} bis maximal 5,0 kW_{el} gefördert.

Dies können sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte sein. Bei integrierten Geräten ist der zur Wärmebedarfsdeckung erforderliche, zusätzliche Wärmeerzeuger (z.B. Gasbrennwertkessel) mit der Brennstoffzelle in einer technischen Einheit quasi „untrennbar“ verbunden.

Beistellgeräte werden individuell durch weitere Wärmeerzeuger ergänzt, um den notwendigen Wärmebedarf des Gebäudes zu decken.

Welche Anforderungen werden an das Brennstoffzellensystem gestellt?:

- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems.
- Einbau durch ein Fachunternehmen - Empfehlenswert: Ein durch den Hersteller geschulter Fachunternehmer.
- Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme: mindestens 0,82; elektrischer Wirkungsgrad mindestens 0,32
- Vollwartungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, bei einem zugesicherten elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 0,26 für die Dauer der Vertragslaufzeit.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der sich aus einem Festbetrag (Grundförderung) und einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) zusammensetzt:

Grundförderung	Festbetrag von 5.700 €
Zusatzförderung	450 € je angefangener 100 W _{el}
Gesamtförderung	Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten

Beispiel für ein Brennstoffzellensystem mit einer elektrischen Leistung von 0,700 kW: 0,700 kW _{el} = 700 W _{el}	Grundförderung: 5.700 €
	Zusatzförderung: 7 x 450 € = 3.150 €
	Zuschuss: 8.850 € bzw. maximal 40 % der förderfähigen Kosten.

Neben den Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems, bei integrierten Geräten inklusive dem zusätzlichen Wärmeerzeuger, werden auch die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag für die ersten zehn Jahre bezuschusst, sowie die Kosten für den Sachverständigen.

Die Förderung kann nur mit der Vergütung nach dem KWK-Gesetz kombiniert werden (siehe Programm-Nr. 8.2, Seite 24). Weitere öffentliche Fördermittel und die Stromsteuerbefreiung für den Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms (§ 9 Abs.1 Nr. 3a Stromsteuergesetz) können nicht genutzt werden.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems.

Anträge können bei der KfW online im Zuschussportal gestellt werden: www.kfw.de/zuschussportal.

Die Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 12 Monate ab Förderzusage nachzuweisen.

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/433.

10. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

10.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

? Was wird wie gefördert?

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche Anpassung der Einspeisevergütungen in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagenleistung in Kilowatt [kW] festgelegt.

Folgende Vergütungen sind derzeit gültig:

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
01.01.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
KEINE Degression (Absenkung) zum 01.02.2017.		
01.02.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.03.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.04.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.05.2017	Erneute Anpassung der Degressionsrate – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

➔ Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

i Eine Regelung im aktuellen EEG betrifft den Eigenverbrauch im Haus: Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten: Ab 2017: 40 % der EEG-Umlage¹⁴.

i Steuervorteile:

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. **i**

¹⁴ Aktuell sind dies bei einer EEG-Umlage von 6,88 Cent pro Kilowattstunde 2,224 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

10.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (Kredit)

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Grundsätzlich wird die Errichtung, Erweiterung oder der Erwerb von Photovoltaikanlagen gefördert, die die Anforderungen des EEG im Strombereich erfüllen. Der erzeugte Strom wird zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist. Stromspeicher zur kurz- und langfristigen Speicherung, können ebenfalls finanziert werden.

! Seit dem November 2016 sind die geförderten Maßnahmen erweitert. Für den Privathaushalt sind es vor allem folgende, die relevant sein können:

- Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme.
- Gebrauchte Anlagen mitfinanziert werden, wenn sie nicht länger als ein Jahr am Stromnetz angeschlossen sind oder zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50 Mio. €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für bis zu 10, 15 oder 20 Jahre festgeschrieben werden und ist weiterhin abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.

Stand: 15.03.2017	Preisklasse (Auszug)		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,05 %	2,85 %	7,45 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,05 %	2,88 %	7,66 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,40 %	3,20 %	7,80 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,41 %	3,24 %	8,03 %
15 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,90 %	3,70 %	8,30 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,91 %	3,75 %	8,56 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,35 %	4,15 %	8,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,37 %	4,22 %	9,04 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

! **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

10.3 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (Kredit mit Tilgungszuschuss)

? Was wird gefördert?

- Die Installation einer **neuen Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeichersystem**. Die nachträgliche Installation eines Speichers innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage wird wie eine gleichzeitige Neuinstallation von PV-Anlage und Speicher gefördert.
- Die **Nachrüstung** einer bestehenden PV-Anlage mit einem Speichersystem. Die PV-Anlage muss bereits seit mindestens sechs Monate laufen.

- ! Die Nennleistung der PV-Anlage darf maximal 30 kW_p betragen. Die Förderung ist auf ein Batteriesystem für jede PV-Anlage beschränkt. Das Speichersystem ist mindestens 5 Jahre zu betreiben.

Unter anderen sind folgende Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Die Leistungsabgabe der PV-Anlage ins Stromnetz ist dauerhaft für mindestens 20 Jahre auf 50 % der installierten Leistung zu begrenzen.
- Die Wechselrichter der geförderten Systeme müssen über geeignete Schnittstellen zur Feineinstellung und -steuerung verfügen. Ein Eingriff in das System über diese Schnittstellen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Anlagenbetreibers möglich.
- Für die Batterien muss vom Händler oder Hersteller eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren gegeben werden.
- Über die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist als Nachweis eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses des Bundesverbands Solarwirtschaft (BSW) erfolgen. (Internet: <http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/der-speicherpass/>)

Die KfW hält auf ihrer Internetseite weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen bereit.

? Wer wird gefördert?

Privatpersonen, gemeinnützige Antragsteller, Unternehmen, Freiberufler. Die Antragsteller müssen den Solarstrom zumindest teilweise einspeisen.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über **zinsgünstige Darlehen mit einem Tilgungszuschuss, der für die Investitionskosten für das Batteriespeichersystem gewährt**. Das Darlehen kann bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten für PV-Anlage und Batteriespeicher betragen und wird direkt bei den Banken/Sparkassen **vor Auftragsvergabe** beantragt.

→ Kredit:

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens ein bis maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz wird für bis zu 10 oder 20 Jahre festgeschrieben und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Banken in vorgegebene Preisklassen A bis I. **Die Zinskonditionen in der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.**

Stand: 15.03.2017	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,00 %	2,80 %	7,40 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,00 %	2,83 %	7,61 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,35 %	3,15 %	7,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,36 %	3,19 %	7,98 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,35 %	4,15 %	8,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,37 %	4,22 %	9,04 %

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank vor Beginn der Maßnahmen.

→ Tilgungszuschuss:

Der Tilgungszuschuss wird auf Antrag nach Inbetriebnahme und Auszahlung des Darlehens mit dem Kreditbetrag verrechnet.

Die **Höhe des Tilgungszuschuss** ist als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten festgelegt und sinkt, bis zum Ablauf des Förderprogramms am 31.12.2018, halbjährlich um 3 %.

Antragszeitraum	Tilgungszuschuss Anteil an förderfähigen Kosten
01.01.2017 - 30.06.2017	19 %
01.07.2017 - 31.12.2017	16 %
01.01.2018 - 30.06.2018	13 %
01.07.2018 - 31.12.2018	10 %

Die **förderfähigen Kosten** errechnen sich bei gleichzeitiger Installation von PV-Anlage und Speichersystem aus den Gesamtinvestitionskosten abzüglich einem vorgegebenen Wert von 1.600 € pro kW_p für den PV-Anlagenteil.

Die maximal geförderten Kosten für das Batteriespeichersystem betragen 2.000 € pro kW_p PV-Nennleistung.

Beispiel: Installation am 30.05.2017, Gesamtnettkosten 20.000 € bei 5 kW_p PV-Anlagenleistung.

Förderfähige Kosten:

$$20.000 \text{ €} - (1.600 \text{ €/kW}_p \cdot 5 \text{ kW}_p) = 12.000 \text{ €} \quad \text{- Speicherkosten}$$


$$12.000 \text{ €} \div 5 \text{ kW}_p = 2.400 \text{ €/kW}_p \quad \text{- größer als Maximalbetrag von 2.000 €/kW}_p$$

$$2.000 \text{ €/kW}_p \cdot 5 \text{ kW}_p = 10.000 \text{ €} \quad \text{- anrechenbare Speicherkosten}$$

→ **Tilgungszuschuss ist:** 10.000 € • 19 % = 1.900 €

Bei einer Nachrüstung des Speichersystems werden maximal 2.200 € pro kW_p Nennleistung der PV-Anlage als förderfähige Kosten angerechnet.

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen KfW- und ERP-Fördermitteln ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen schon, soweit das Doppelte des Tilgungszuschusses nicht überschritten wird.

 **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

Stand: 15.03.2017

Alle Angaben ohne Gewähr.

Weitere Informationen:

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/energieberatungsorte,

oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags an folgende Adresse: Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866, e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.